



## Friedhofreglement (Stadtrat)

### I. Gräber

#### Grabmasse

- Die Grabmasse werden in den amtlichen Belegungsplänen definiert.

#### Bestattungstiefe

- Erdbestattung Erwachsene: Überdeckung des Sarges mindestens 0.80 m
- Erdbestattung Kinder: Überdeckung des Sarges mindestens 0.60 m
- Urnenbestattung: Überdeckung der Urne mindestens 0.50 m
- Aschenbeisetzung: Überdeckung der Asche mindestens 0.40 m

### II. Grabmäler Allgemein

#### Grabmalgesuch

- Das Grabmalgesuch muss von der Gesuchstellerin/ vom Gesuchsteller und derjenigen Person, welche die Ausführung der Arbeiten übernimmt, unterzeichnet sein. Das Gesuch muss im Doppel der Friedhofverwaltung mindestens mit folgenden Angaben und Unterlagen eingereicht werden:  
Friedhof, Feldnummer, Grabnummer, Grabart, Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person, Auftraggeber, Auftragnehmer, Material, Inschrift, Bearbeitung, Ornament, Termin, vermasste Skizze mit Ansicht und Schnitt. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle verlangt werden.
- Die Gebühren werden der Gesuchstellerin/ dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

#### Material

- Als Werkstoff für Grabmäler sind folgende Materialien zulässig:  
Naturstein, Kunststein, Holz und Metall.
- Bei anspruchsvoller künstlerischer Gestaltung können ausnahmsweise weitere Materialien bewilligt werden.
- Auf jedem Grab darf nur eine Gesteinsart mit gleichem Erscheinungsbild verwendet werden. In fachlich begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

#### Materialbearbeitung

- Die Materialien dürfen nicht glänzen, nicht spiegeln und keinen Ton erzeugen.
- Auf dem Grabstein und der Grabfläche dürfen keine Fotografien oder ähnliches angebracht werden.

#### Masse

- Bei Reihengräbern darf die Ansichtsfläche der stehenden und liegenden Grabmäler maximal  $\frac{1}{2}$  und bei Privatgräbern maximal  $\frac{2}{5}$  der Grabfläche betragen.
- Bei Reihengräbern an der Wand darf nur eine Wandplatte mit dem Mass 0.50 m x 0.80 m (Breite x Höhe) verwendet werden. Die genaue Positionierung der Wandplatte wird in den Belegungsplänen geregelt.
- Bei liegenden und an der Wand befestigten Grabmälern aus Natur- und Kunststein muss die Stärke mindestens 8 cm betragen.
- Der Abstand zwischen einzelnen Grabmälern muss mindestens 26 cm und zum Grabrand mindestens 13 cm betragen.



- Bei Grabmalen mit Maximalmassen können filigran wirkende Kreuze bei guter Gestaltung diese Vorgaben überschreiten, sofern sie den Abstand zu den Nachbargräbern einhalten.

#### **Wartefrist**

- Freistehende und liegende Grabmäler dürfen bei Erdbestattungen frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Für die anderen Fälle besteht keine Wartefrist.

#### **Fundamente**

- Grabmalfundamente dürfen nicht bei gefrorenem Boden erstellt werden.
- Grabmäler benötigen ein ihrer Grösse und dem Gewicht angepasstes Fundament. Es darf nicht sichtbar sein.
- Grabmäler für Gräber an der Mauer, mit Ausnahme ergänzender Schriftplatten, müssen in der Regel bündig mit der Mauer versetzt werden. Bei anspruchsvoller künstlerischer und dem Ort angepasster Gestaltung können Ausnahmen bewilligt werden.

### **III. Grabmäler friedhofspezifisch**

#### **Friedhof Fürstenwald Rasenfelder**

Grabmalgesuch:	nötig, kostenpflichtig
Material:	Onsernone-Gneis, fein geschliffen
Grösse:	einheitlich 550x550 mm, Stärke 15 cm
Materialbearbeitung:	einheitlich
Schrift:	eingraviert, Typ, Grösse, Platzierung, Farbe frei
Ornament:	eingraviert, einfache, symbolhafte Darstellung
Lage Schriftplatte:	gemäss aktuellem Belegungsplan
Verlegung Schriftplatte:	Schriftfläche parallel zum Gelände, Sichthöhe 10 cm

#### **Friedhof Fürstenwald Urnennischen**

Grabmalgesuch:	für Beschriftung nötig, kostenlos
Materialbeschaffung:	Abgabe der leeren Schriftplatte durch Stadt gegen Bezahlung
Material:	Onsernone-Gneis, fein geschliffen
Grösse:	einheitlich, 447x447 mm, Stärke 35 mm
Beschriftung:	max. 2 Inschriften mit je max. 4 Zeilen
Text:	Vornamen, auch mehrere Familiennamen und evt. lediger Frauenname Geburts- und Todesjahr auf separater Zeile weitere Angaben nicht zulässig
Schrift:	Schrifttyp gemäss Musteralphabet einheitlich, graviert, Spitznut, ausgemalt mit Acryl Lascaux C 146 Mischweiss, lasierend jede Zeile auf Mittelachse gesetzt
Schriftmasse:	Abstand von OK Platte bis 6 vorgesehene Zeilen: 124 mm Abstand von OK Platte bei 7 - 8 vorgesehenen Zeilen: 90 mm Zeilenhöhe Namen: 24 mm Zeilenhöhe Jahreszahlen: 20 mm Zeilenabstand Namen-Namen: 10 mm Zeilenabstand Namen-Jahreszahlen: 10 mm Zeilenabstand Jahreszahlen nächster Name: 14 mm Zeilenlänge maximal: 350 mm

#### **Friedhof Fürstenwald Gemeinschaftsgrab**

- Die Ausführung der Schrift wird durch die Stadt Chur in Auftrag gegeben (Verrechnung durch Stadt). Die Ausführung der Beschriftung erfolgt, wenn genügend Namen für jeweils eine Platte bekannt sind. Die Beschriftung ist fakultativ.



### Friedhof Hof Grabmalmasse Privatgräber

Feld	Grabnummer	Privatgrab	Breite max.	Höhe max.	Fläche max.	Stärke mind.	Unter OK Mauer
1	10'559-10'568	Einzel	0.60 m	1.20 m	0.72 m <sup>2</sup>	0.16 m	-
1	10'559-10'568	Doppelt	1.20 m	1.20 m	1.44 m <sup>2</sup>	0.16 m	-
4	alle Gräber	Einzel	0.85 m	1.50 m	0.92 m <sup>2</sup>	0.16 m	mind. 0.20 m
4	alle Gräber	Doppelt	1.95 m	1.50 m	1.85 m <sup>2</sup>	0.16 m	mind. 0.20 m

### Friedhof Masans Urnennischen

- Die Beschriftung der Urnennischenplatten hat den allgemein ästhetischen Kriterien zu entsprechen und sich den bestehenden Schriften anzupassen. Einfache symbolhafte Ornamente sind zulässig. Es sind die vorhandenen Nischenplatten zu verwenden.

### Friedhof Totengut Urnennischen

- Die Beschriftung der Urnennischenplatten hat gemäss Vorschriften des Feuerbestattungsvereins Chur zu erfolgen.

## IV. Bepflanzung und Grabutensilien

- Ausser der Fläche der Grabmäler muss die ganze Grabfläche mit Pflanzen begrünt sein. Die Begrünung kann aus Wechseflor oder einer Dauerbepflanzung bestehen. Das Pflanzen von Bäumen und hochwachsenden Sträuchern und die Verwendung von künstlichen Pflanzen sind untersagt.
- Als Grabutensil sind pro Grabstelle maximal ein Grablicht, ein Weihwassergefäss und eine Einsteckvase zulässig. Auf Kindergräbern können weitere nicht das Gesamtbild störende Utensilien bewilligt werden. Unzulässige Utensilien werden durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt.
- Die Pflege, insbesondere das Giessen und jäten der Pflanzfläche ist Sache der Angehörigen.
- Bei der Grabpflege ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.
- Verwelkter Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, kann durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt werden.
- Natürlicher Laub- Nadel- und Fruchtfall usw. von Bäumen und Sträuchern aus der Friedhofanlage und der angrenzenden Umgebung auf die Gräber ist zu erdulden und durch die Angehörigen selbst zu entfernen.

## V. Bepflanzung und Grabutensilien grabartenspezifisch

### Friedhof Fürstenwald Rasenfelder

- Diese Grabfelder sollen als durchgehende freie Rasenfläche mit im Raster flach auf dem Boden liegenden Grabsteinen in Erscheinung treten. Die Rasenfläche soll unverstellt und frei begehbar sein.  
Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, wird spätestens 3 Wochen nach der Bestattung durch die zuständige Stelle abgeräumt und entsorgt.  
Das Aufstellen von Blumenschalen oder Grabutensilien ist nur an den in den Belegungsplänen festgelegten Standorten zulässig. Auf der Rasenfläche deponierte Gegenstände, Pflanzschalen usw. werden durch die zuständige Stelle auf den vorgesehenen Standort gelegt. Pflanzungen sind untersagt.

### Friedhof Fürstenwald Urnennischen

- Die Abschnitte mit den Urnennischen sollen frei bleiben, insbesondere damit das Bild der Nischen mit einheitlicher Beschriftung nicht gestört wird und die untersten Inschriften lesbar bleiben.



Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, wird spätestens 3 Wochen nach der Bestattung durch die zuständige Stelle abgeräumt und fachgerecht entsorgt. An der Urnenwand darf nichts befestigt und nur im Bereich der stilisierten Äste Grab schmuck platziert werden.

#### **Friedhof Fürstenwald Gemeinschaftsgräber**

- Das Gemeinschaftsgrab soll eine offene Rasenfläche ohne jeglichen Hinweis auf die Bestatteten sein.  
Trauerflor, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, wird spätestens 3 Wochen nach der Bestattung durch die zuständige Stelle abgeräumt und fachgerecht entsorgt. Das Aufstellen von Blumenschalen oder Grabutensilien ist nur an den in den Belegungsplänen festgelegten Standorten zulässig. Auf der Rasenfläche deponierte Gegenstände, Pflanzenschalen usw. werden durch die zuständige Stelle auf den vorgesehenen Standort gelegt. Pflanzungen sind untersagt.

#### **VI. Gewerbliche Arbeiten und Haftung**

- An Samstagen, Sonn-, Feier- und kirchlichen Feiertagen sowie während Abdankungen und Beisetzungen dürfen in den Friedhöfen keine gewerblichen Arbeiten ausgeführt werden. An den zulässigen Tagen darf ab der Öffnungszeit der Friedhöfe bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis zur Schliessungszeit der Friedhöfe, jedoch längstens bis 18.00 Uhr gewerblich gearbeitet werden. Abdankungs- und Beisetzungszeiten können bei der Friedhofverwaltung nachgefragt werden. Ausnahmen können durch das zuständige Departement erteilt werden.
- Das durch gewerbliche Arbeiten anfallende Material, wie Aushub, Pflanzenabraum oder Gestecke muss durch die Unternehmungen zu ihren Lasten fachgerecht entsorgt werden.
- Entstehen durch Arbeiten auf Gräbern Verunreinigungen auf Nachbargräbern, Wegen oder Vegetationsflächen sind diese umgehend fachgerecht zu entfernen. Allfällige Nachreinigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Werden Schäden an fremdem Eigentum verursacht, ist dies umgehend der Friedhofverwaltung zu melden.

Chur, 13. Januar 2011